



An den Grossen Rat

13.1396.01

ED/P131396

Basel, 18. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013

Ratschlag

zur Erneuerung des Vertrags betreffend Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Antrag der Institution	3
3. Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel	4
4. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft	4
5. Finanzierung der LBB und Vereinbarung betreffend die neue Vertragsperiode 2014 bis 2017	4
6. Der neue Vertrag	5
7. Beurteilung nach § 5 des Subventionsgesetzes	6
7.1 Öffentliches Interesse (Abs. 2 lit. a)	6
7.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Subventionsempfänger (Abs. 2 lit. b)	6
7.3 Angemessene Eigenleistung des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten (Abs. 2 lit. c)	7
7.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann (Abs. 2 lit. d)	7
8. Wegfall des altrechtlichen Bundesbeitrags	7
9. Schlussbemerkung und Antrag	7

1. Ausgangslage

Der geltende Subventionsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie dem Verein Jugendfürsorge Basel betreffend die Institution «LBB Lehrbetriebe Basel» (kurz: «LBB») läuft per 31. Dezember 2013 aus. Die LBB, seit Januar 2010 eine selbstständige Stiftung, beantragte, Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags zu führen.

Sowohl das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt als auch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft als Subventionsgeber stellen fest, dass sich die Zusammenarbeit bewährt hat und weitergeführt werden soll. Der Regierungsrat hat das Erziehungsdepartement beauftragt, zusammen mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft Verhandlungen mit der Stiftung LBB über eine neue Vereinbarung auf der Grundlage des geltenden Vertrags aufzunehmen (RRB 12/37/24 vom 4. Dezember 2012).

Das Ergebnis der Verhandlungen ist der vorliegende Vertrag für die Jahre 2014 bis 2017 (siehe Beilage), welcher von Seiten der LBB am 27. August 2013 unterschrieben wurde. Die Unterzeichnung durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements Basel-Stadt erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde am 6. August 2013. Der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft unterzeichnete den Vertrag am 22. August 2013.

Der neue Vertrag ist eine Fortschreibung des geltenden und bringt keine Ausweitung der Leistungen. Die Beitragszahlung des Kantons Basel-Stadt von bisher 2'025'000 Franken pro Jahr reduziert sich um die bisherige Kompensationszahlung in der Höhe von 465'000 Franken (Kompensation des altrechtlichen Bundesbeitrags an die Institution) und beläuft sich neu auf jährlich 1'560'000 Franken. Der Betrag ist im Budget der Dienststelle Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements eingestellt.

Grundlage für die Beitragszahlung des Kantons Basel-Stadt ist das Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SGS 420.200). Das zuständige Departement kann mit Institutionen, die Leistungen im Berufsbildungsbereich und in diesem Rahmen auch besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Vereinbarungen abschliessen (§ 3, Abs. 1, lit. m). Die Beitragsleistung des Kantons richtet sich nach dem Aufgabenkatalog gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) (§ 45, Abs. 1). Demgemäss entrichtet der Kanton Beiträge an die LBB für den Berufsfachschulunterricht (Art. 53, Abs. 2, lit. a BBG) und für Massnahmen zur Integration von Jugendlichen mit sozialen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 55, Abs. 1, lit. f BBG).

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Vertrag zu genehmigen und die entsprechenden Mittel zu bewilligen.

2. Antrag der Institution

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012 an das Erziehungsdepartement, Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung, stellte die Stiftung LBB Antrag auf Erneuerung des laufenden Vertrags für die folgende Vierjahresperiode 2014 bis 2017. Materielle Änderungsanträge mit finanziellen Konsequenzen für die Kantone wurden keine gestellt ausser:

- Ausgleich der Teuerung, falls die Jahresteuern 3 % übertreffen sollte (Basis: 1. Januar 2014)

Im oben erwähnten Verhandlungsmandat des Regierungsrats Basel-Stadt an das Erziehungsdepartement wurde der zur Verfügung stehende Kreditrahmen nicht erhöht. Ebenso hat die Bil-

dungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft den Kreditrahmen nicht ausgeweitet. Falls die Jahresteuern 3 % übersteigen, soll mit der Institution neu verhandelt werden.

3. Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel

Die LBB bietet seit 1980 in drei Lehrbetrieben (Gärtnerei, Mechanische Werkstatt, Schreinerei) Ausbildungsplätze mit integrierter Berufsfachschule für Berufslehren (Berufsattest EBA, Fähigkeitszeugnis EFZ) an. Folgende Berufe werden ausgebildet: Polymechaniker und Polymechanikerinnen EFZ, Schreiner und Schreinerinnen EFZ (Möbel und Innenausbau), Gärtner und Gärtnerinnen EFZ Fachrichtung Zierpflanzen, Gärtner und Gärtnerinnen EBA Fachrichtung Pflanzenproduktion.

Von den maximal 62 Ausbildungsplätzen sind deren 37 (60 %) für Jugendliche bestimmt, die aufgrund von Lernschwierigkeiten, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten in der Privatwirtschaft keine oder nur sehr geringe Ausbildungschancen haben (Zielgruppe 1). Die übrigen 25 Ausbildungsplätze (40 %) stehen Jugendlichen ohne diese Auffälligkeiten zur Verfügung (Zielgruppe 2). Die Ausbildung beider Zielgruppen erfolgt gemeinsam.

Über die Aufnahme und Indikation entscheidet eine von der LBB eingesetzte Aufnahmekommission, in welcher Vertreterinnen und Vertreter des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft Einsitz nehmen.

Die LBB ist die einzige nicht stationäre Vollzeit-Ausbildungsinstitution in der Region Basel, die reguläre eidgenössisch anerkannte Berufsausbildungen mit besonderen Fördermassnahmen verbindet. Im Durchschnitt schliessen die Kandidatinnen und Kandidaten der LBB ihre Abschlussprüfungen mit Erfolgsquoten ab, die mit denjenigen der übrigen Kandidierenden im Kanton Basel-Stadt vergleichbar sind. Damit erreicht die LBB ihr Ziel, auch Jugendliche mit sozialer Indikation zu einem erfolgreichen beruflichen Abschluss zu führen.

4. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

1994 wurde im Kanton Basel-Stadt entschieden, dass andere Kantone, insbesondere der Kanton Basel-Landschaft, für die von ihnen belegten Ausbildungsplätze die vollen Kosten zu übernehmen haben. Der Kanton Basel-Landschaft erklärte sich in der Folge bereit, ab Schuljahr 1995/96 die vollen Kosten für maximal 20 Auszubildende (davon zwölf der Zielgruppe 1) mit Wohnsitz Basel-Landschaft zu übernehmen. Auf Grund dieser Zusage ist der Kanton Basel-Landschaft seit dem Schuljahr 1995/96 Vertragspartner.

5. Finanzierung der LBB und Vereinbarung betreffend die neue Vertragsperiode 2014 bis 2017

Die LBB weist in ihrer Erfolgsrechnung 2012 einen Betriebsaufwand von total 6,89 Mio. Franken auf (2011: Fr. 6,93 Mio.; 2008: Fr. 7,24 Mio.), davon Personalkosten von 3,71 Mio. Franken (2011: Fr. 3,51 Mio.; 2008: Fr. 3,62 Mio.).

Die LBB finanzieren sich durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen aus ihren drei Produktionsbetrieben und durch Subventionen der Kantone. Im Jahr 2012 deckten die Erträge durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen in der Höhe von 3,59 Mio. Franken 52 % des Gesamtaufwands (2011: Fr. 3,68 Mio. bzw. 53 %; 2008: Fr. 3,69 Mio. bzw. 51 %).

Die Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gliedern sich in einen Beitrag pro auszubildende Person und Jahr gemäss interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für alle Lernenden (Vertrag 2010–13: Fr. 13'500) sowie einen zusätzlichen Beitrag für Auszubildende

mit einer sozialen Indikation (Zielgruppe 1; Vertrag 2010–13: Fr. 44'750). Zusätzlich kompensierte Basel-Stadt als Standortkanton den Ausfall des altrechtlichen Bundesbeitrags von 465'000 Franken (Wechsel des Finanzierungssystems 2008). Auf dieser Grundlage empfing die LBB im Jahr 2012 Subventionen in der Höhe von 3,12 Mio. Franken (2011: Fr. 3,10 Mio.; 2008: Fr. 2,81 Mio.). Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt summierte sich 2012 auf 2,03 Mio. Franken (2011: Fr. 2,04 Mio.; 2008: Fr. 2,0 Mio.).

Investitionen in Gebäude, Maschinen und Gerätschaften finanzieren die LBB zusammen mit der Stiftung FOCUS, welche die Immobilien besitzt, selbst. Als grosses Vorhaben steht der Neubau der mechanischen Werkstätte an. Die während der Bauphase notwendige Zwischenlösung wird ebenfalls hohe Kosten verursachen. Zu diesem und anderen Zwecken (Erneuerungsinvestitionen Gärtnerei, Schreinerei, Schule) bildet die LBB Rücklagen. In der Bilanz 2012 weist die LBB Eigenkapital (inklusive Rücklagen und Fondskapital) in der Höhe von 4,02 Mio. Franken aus (2011: Fr. 3,62 Mio.; 2008 Fr. 4,19 Mio.). Die aufgelaufenen Reserven übertreffen somit die im Ratsschlag betreffend Staatsbeitragsgesetz festgelegte Limite von einem Drittel des Betriebsaufwands.

Mit Blick auf obigen Sachverhalt betreffend Reservebildung der Stiftung LBB haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarung für die Vertragsperiode 2014 bis 2017 getroffen:

1. Die Kantone verzichten auf eine Rückforderung von aufgelaufenen Reserven. Sie werden für die Erneuerung der mechanischen Werkstatt verwendet sowie für andere Investitionen. Die Zweckbestimmung von Rücklagen und Fondskapital wird im Detail ausgewiesen.
2. Die bisher vom Kanton Basel-Stadt geleistete Kompensationszahlung (altrechtlicher Bundesbeitrag Fr. 465'000) entfällt.

6. Der neue Vertrag

Der vorliegende Subventionsvertrag 2014 bis 2017 ist eine Fortschreibung des geltenden Vertrags. Es erfolgt keine Ausweitung der Leistungen.

Bei der Anzahl Ausbildungsplätze der LBB wird mit dem Ziel einer Vereinfachung und Vermeidung von Unklarheiten neu immer von der maximalen Auslastung ausgegangen und nicht mehr von einer durchschnittlichen mit Abweichungen nach unten oder oben. Alle numerischen Anpassungen (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3) sind Folge der Einhaltung beziehungsweise Ausschöpfung der vom Budget gesetzten Beitragslimite unter gegebenen Ansätzen für die Zielgruppen 1 und 2. Die maximale Anzahl Ausbildungsplätze erhöht sich infolgedessen um eins auf 63. Von diesen stehen dem Kanton Basel-Stadt 42 Ausbildungsplätze (davon 23 für Lernende der Zielgruppe 1) und dem Kanton Basel-Landschaft maximal 21 Plätze (davon 13 für Lernende der Zielgruppe 1) zur Verfügung. Neu bietet die LBB in der Gärtnerei auch die Ausbildung in der zweijährigen Grundbildung mit eidg. Berufsattest an. Am Katalog der Leistungsziele bezüglich der Ausbildungstätigkeit der LBB ändert sich nichts. Der Grad der Zielerreichung wird weiterhin anlässlich eines jährlichen Controlling-Gesprächs festgestellt. Die LBB verpflichtet sich wie bisher, mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken.

Die Beiträge der beiden Kantone gliedern sich wie bisher in einen Beitrag gemäss interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für alle Lernenden (Schuljahr 2014/15: Fr. 13'200 pro auszubildende Person) sowie einen Zusatzbeitrag für Lernende der Zielgruppe 1 (Fr. 43'722). Wie bisher kann sich dieser Zusatzbeitrag während der Vertragsdauer je nach Höhe des BFSV-Tarifs verändern. Der Beitrag insgesamt pro auszubildende Person der Zielgruppe 1 bleibt stets gleich hoch (Fr. 56'922). Mit diesen Vorgaben wird sich die Beitragssumme des Kantons Basel-Stadt an

die LBB ab 2014 auf 1'560'000 Franken pro Jahr belaufen. Die Beiträge sind nicht indexiert. Sollte die Jahresteuern 3 % übersteigen, verpflichten sich die Kantone, neu zu verhandeln.

Mit der Umwandlung in eine Stiftung ist die LBB neu verpflichtet, sämtliche Bezüge der Geschäftsführung jährlich auszuweisen inklusive einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ (Stiftungsrat) bewilligt worden sind. In Bezug auf die Rechnungsführung werden im neuen Vertrag gewisse Standardregelungen aufgenommen, die zu einer besseren Transparenz in Sachen Reservebildung führen werden. Was die Begrenzung der Höhe der Reserven anbelangt, wird die Regelung gemäss Ratschlag zum neuen Staatsbeitragsgesetz in den Vertrag aufgenommen (ein Drittel des Betriebsaufwands). Bezüglich der Zweckbestimmung aufgelaufener Reserven wird im Vertrag festgeschrieben, dass sie für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte sowie für andere Investitionen verwendet werden müssen.

7. Beurteilung nach § 5 des Subventionsgesetzes

7.1 Öffentliches Interesse (Abs. 2 lit. a)

Die LBB erfüllt eine wichtige Funktion in den Bereichen der Berufsbildung, der Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit und der Jugendhilfe. Jugendlichen in einer schwierigen Lebenssituation zu einer anerkannten beruflichen Qualifikation zu verhelfen, bedeutet, ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen und sie zu befähigen, ihren zukünftigen Lebensunterhalt ohne weitere staatliche Unterstützung zu bestreiten. Die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements ist auf das Ausbildungsangebot der LBB angewiesen, da es für schwer vermittelbare Jugendliche kaum Alternativen gibt.

7.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Subventionsempfänger (Abs. 2 lit. b)

Die Einhaltung der vertraglich festgelegten Leistungsziele durch die LBB wird von der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt sowie vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft jährlich überprüft. Im Folgenden der Zielerreichungsgrad im Jahr 2012:

Ziel 1: Durchhaltequote (85 % der Lernenden kommen zur Lehrabschlussprüfung LAP)
Ein Lehrabbruch. Ziel übertroffen.

Ziel 2: Erfolgsquote bei den Qualifikationsverfahren (90 %)
Von 17 Kandidierenden haben drei (18 %) die LAP nicht bestanden. Ziel nicht erreicht. Hingegen haben zwei (12 %) Kandidierende im Rang abgeschlossen.

Ziel 3: Ausbildungserfolg (Kandidierende LAP erreichen kantonalen Notendurchschnitt)
Bei den Gärtnerinnen und Gärtnern Ziel übertroffen, bei den Polymechanikerinnen und Polymechanikern sowie den Schreinerinnen und Schreibern nicht ganz erreicht.

Ziel 4: Zufriedenheit der Lernenden (80 %)
90 % äussern sich zufrieden (Einschätzung des Leiters LBB aufgrund des Austrittsgesprächs).

Ziel 5: Nachhaltigkeit (65 % haben Anschlusslösung) - 17 LAP Kandidatinnen und Kandidaten
Sieben Festanstellungen, vier temporäre Anstellungen, zwei Weiterbildungen, zwei andere Anschlusslösungen (Auslandsaufenthalt, Grenzwachkorps), zwei keine Anschlusslösung (Prüfungswiederholung). Ziel übertroffen.

Selbstverständlich variiert der Zielerreichungsgrad von Jahr zu Jahr. Im Jahr 2011 beispielsweise hatten alle Kandidierenden die Lehrabschlussprüfung (LAP) bestanden, davon drei im Rang. Rückblickend auf die auslaufende Vertragsperiode stellen die Berufsbildungsverantwortlichen der beiden Kantone fest, dass die LBB ihre Zielsetzung, auch Jugendliche mit Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten zu einem erfolgreichen Berufsabschluss zu führen, erreicht.

7.3 Angemessene Eigenleistung des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten (Abs. 2 lit. c)

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel finanziert sich zur Hälfte durch den Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen.

7.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann (Abs. 2 lit. d)

Die Subventionen von insgesamt 3,12 Mio. Franken (2012) decken 45 % des gesamten Betriebsaufwands. Als Lehrbetrieb mit einem sozialpädagogischen Auftrag ist die LBB nicht in der Lage, ihre Kosten aus eigener Kraft voll zu decken.

8. Wegfall des altrechtlichen Bundesbeitrags

Nach altem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) musste die LBB über die kantonale Berufsbildungsbehörde ein Gesuch um Ausrichtung der Bundessubvention an das Bundesamt richten. Die Zahlung erfolgte via die Koordinationsstelle beim Erziehungsdepartement an die LBB. Mit dem Wechsel des Finanzierungssystems des Bundes fiel dieser altrechtliche Bundesbeitrag in der Höhe von 465'000 Franken direkt an die LBB weg. Der Pauschalbeitrag des Bundes an die Leistungserbringung nach BBG erfolgt seither zentral an das Erziehungsdepartement. Der Wegfall dieser Einnahme bei der LBB wurde durch das Erziehungsdepartement kompensiert. Die früher separat ausgewiesene Budgetposition für diese Ausgleichszahlung über 465'000 Franken wurde für die Vertragsperiode 2010 bis 2013 aufgehoben. Im Gegenzug wurde die bisherige Subvention von 1'560'000 Franken um den genannten Betrag auf 2'025'000 Franken kostenneutral angehoben. Gemäss der mit der LBB getroffenen Vereinbarung für die Vertragsperiode 2014 bis 2017 fällt nun diese Ausgleichszahlung weg (vgl. Abschnitt 5). Die Beitragszahlung des Kantons Basel-Stadt an die LBB erreicht ab 2014 wieder die ursprüngliche Höhe von 1'560'000 Franken (vgl. Abschnitt 6).

9. Schlussbemerkung und Antrag

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die rechtlichen Grundlagen des Geschäfts zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft geprüft. Es empfiehlt eine Behandlung als partnerschaftliche Verwaltungsabsprache. Die Vereinbarung ist deshalb nicht in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Der Regierungsrat heisst den vorliegenden Vertrag betreffend Beiträge an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017 gut und wir beantragen dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse gültiger Vertrag/neuer Vertrag
- Vertrag betreffend Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014–2017

Grossratsbeschluss

Erneuerung des Vertrags betreffend Beiträge des Kantons Basel-Stadt an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Den Vertrag vom 27. August 2013 betreffend Beiträge des Kantons Basel-Stadt an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017 zu genehmigen.
2. Als Beitrag an den Betrieb der LBB Lehrbetriebe Basel wird für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 ein Betrag in der Höhe von Fr. 6'240'000 (Fr. 1'560'000 p.a.) (zu Lasten KST 2658130 / Konto 361904 / Auftrag 265813000014) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

SYNOPSIS:

Vertrag betreffend Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

<u>Gültiger Vertrag 2010-2013</u>	<u>Neuer Vertrag 2014-2017</u>	<u>Bemerkungen</u>
Subventionsvertrag betreffend LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2010 bis 2013 Vom 17.06.2009 Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Verein Jugendfürsorge, vertreten durch seinen Vorstand, schliessen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.	<i>Vertrag betreffend Beiträge an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017</i> Vom Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement, Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung sowie die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel (nachstehend kurz: Stiftung LBB) schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.	Anpassung der Begrifflichkeit. Neue Rechtsform der Institution. Der Verein Jugendfürsorge wurde per 31.12.2009 aufgelöst. Als Rechtsnachfolger bestehen seit dem 1.1.2010 fünf selbständige Stiftungen, darunter die Stiftung LBB. Neue offizielle Bezeichnung der Berufsbildungsbehörde Basel-Landschaft.
1. Gegenstand des Vertrages	1. Gegenstand des Vertrags	
Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der LBB Lehrbetriebe Basel durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und die erbrachten Leistungen der LBB.	Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der LBB durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und die zu erbringenden Leistungen der LBB.	Sprachliche Anpassung.

2. Grundlagen	2. Grundlagen	
Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:	Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:	
2.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BUNDES	2.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BUNDES	
<i>Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)</i> Bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung veranlassen die LBB die Geltendmachung der entsprechenden Beiträge der Invalidenversicherung. Beiträge der Invalidenversicherung werden von den gemäss Punkt 3.2 vereinbarten Ausbildungskosten abgezogen.	<i>Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)</i> Bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung veranlasst die Stiftung LBB die Geltendmachung der entsprechenden Beiträge der Invalidenversicherung. Beiträge der Invalidenversicherung werden von den gemäss Punkt 3.2 vereinbarten Ausbildungsbeiträgen abgezogen.	Es werden Beiträge und nicht Kosten vereinbart.
2.2 RECHTSGRUNDLAGEN DES KANTONS BASEL-STADT	2.2 RECHTSGRUNDLAGEN DES KANTONS BASEL-STADT	
Subventionsgesetz Kantonales Gesetz über die Berufsbildung	Subventionsgesetz <i>Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz</i> Kantonales Gesetz über die Berufsbildung	Ergänzung (Abteilung Recht ED)
2.3 RECHTSGRUNDLAGEN DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT	2.3 RECHTSGRUNDLAGEN DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT	
Kantonales Bildungsgesetz Kantonale Vo über die Berufsbildung	Kantonales Bildungsgesetz Kantonale <i>Verordnung</i> über die Berufsbildung	

2.4 RECHTSGRUNDLAGE DER EDK	2.4 INTERKANTONALE RECHTSGRUNDLAGE	Begriffliche Anpassung (Abteilung Recht ED)
Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)	Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)	
2.5 GRUNDLAGEN DER INSTITUTION	2.5 GRUNDLAGEN DER INSTITUTION	
Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen folgender Grundlagen der Institution: • Statuten des Vereins «Verein Jugendfürsorge» vom 19. Juni 2002 Bt/gmr • Ausbildungs- und Betriebskonzept der LBB vom 2. Mai 2006 Die Institution informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft.	Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen folgender Grundlagen der Institution: • <i>Stiftungsstatut der Stiftung LBB vom 18.12.2009</i> • <i>Ausbildungskonzept der LBB vom 30.05.2012</i> Die Institution informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft.	Neue Rechtsform der Institution. Ausbildungskonzept 2006 überarbeitet durch die Institution.
3. Leistungen	3. Leistungen	
3.1 LEISTUNGEN DER LBB	3.1 LEISTUNGEN DER STIFTUNG LBB	
Die LBB Lehrbetriebe Basel erbringen folgende Leistungen: • Schnupperlehren und Berufsabklärungen • Vorlehren/Brückenangebote • Berufliche Grundbildungen gemäss BBG Art. 17 in den Berufen: ○ Polymechaniker/in	Die Stiftung LBB erbringt folgende Leistungen: • Schnupperlehren und Berufsabklärungen • <i>Vorlehren</i> • Berufliche Grundbildungen <i>mit Abschluss EFZ und EBA</i> gemäss BBG Art. 17 in den Berufen: • Polymechaniker/in EFZ	Die LBB bieten keine Brücken-Praktika an. Präzisierung bezüglich Grundbildungsabschlüsse.

○ Schreiner/in (Möbel und Innenausbau) ○ Gärtner/in (Fachrichtung Zierpflanzen/ Blumenschmuck/Innenbegrünung) Für folgende Zielgruppen: • <u>Zielgruppe 1:</u> Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren. • <u>Zielgruppe 2:</u> Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten. Sie bieten max. 62 Ausbildungsplätze an: • Für die Zielgruppe 1 stehen 60 % der Plätze zur Verfügung (max. 37 Plätze) • Für die Zielgruppe 2 stehen 40 % der Plätze zur Verfügung (max. 25 Plätze) Als Grundlage dieser Vereinbarung wird von einer Auslastung von 92 % oder 57 Ausbildungsplätzen ausgegangen.	• Schreiner/in EFZ (Möbel und Innenausbau) • Gärtner/in <i>EFZ Fachrichtung Zierpflanzen</i> • <i>Gärtner/in EBA Fachrichtung Pflanzenproduktion</i> Für <i>die</i> folgenden Zielgruppen: • <u>Zielgruppe 1:</u> Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren. • <u>Zielgruppe 2:</u> Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten. Sie bietet max. 63 Ausbildungsplätze an: • Für die Zielgruppe 1 stehen 57 % der Plätze zur Verfügung. • Für die Zielgruppe 2 stehen 43 % der Plätze zur Verfügung. Als Grundlage dieser Vereinbarung wird <i>immer</i> von <i>der maximalen</i> Auslastung ausgegangen.	Neue Berufsbezeichnung. Neuer Beruf. Alle numerischen Anpassungen (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3) sind Folge der Einhaltung/Ausschöpfung der vom Budget gesetzten Beitragslimite unter gegebenen Ansätzen für die Zielgruppen 1 und 2. Vereinfachung einer Regelung, die in der Vergangenheit zu Interpretations- und Umsetzungsschwierigkeiten geführt hat.
3.2 LEISTUNGEN DER KANTONE	3.2 LEISTUNGEN DER KANTONE	
Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbringen folgende Leistungen: • Pro Jahr vergüten die Kantone einen Beitrag pro Auszubildenden von CHF 13'500 gemäss Berufsfachschulvereinbarung	Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbringen folgende Leistungen: • Pro Jahr vergüten die Kantone einen Beitrag pro Auszubildenden von CHF 13'200 gemäss Berufsfachschulvereinbarung	BFSV-Tarif (Vollzeit) für das Schuljahr 2014/15.

(BFSV) der EDK unbesehen der Zielgruppe. Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 44'750 vergütet. Bei allfälligen Änderungen des BFSV-Tarifs während der Laufzeit dieses Vertrags, ist dieser Zusatzbeitrag in der Weise anzupassen, dass sich die den LBB zu vergütende Gesamtsumme durch die Anpassung des BFSV-Tarifs nicht verändert. Die Leistungen sind nicht indexiert. Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands der LBB durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.	(BFSV) der EDK unbesehen der Zielgruppe. Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 43'722 vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 1: CHF 56'922). Bei allfälligen Änderungen des BFSV-Tarifs während der Laufzeit dieses Vertrags, ist dieser Zusatzbeitrag in der Weise anzupassen, dass sich die der Stiftung LBB zu vergütende Gesamtsumme durch die Anpassung des BFSV-Tarifs nicht verändert. Die Leistungen sind nicht indexiert, <i>sofern die Jahresteuern kleiner als 3 % ist (Basis 1.1.2014). Übersteigt die Teuerung 3 % (Basis 1.1.2014), nehmen die Kantone mit der LBB Neuverhandlungen auf.</i> Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands der <i>Stiftung</i> LBB durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.	Zusatzbeitrag angepasst gemäss Rechnungsstellung der Institution im Jahr 2012. Neue Regelung für den Fall eines Anstiegs der Teuerung.
3.3 PLATZKONTINGENTE DER KANTONE	3.3 PLATZKONTINGENTE DER KANTONE	
Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer Sollauslastung von 57 Plätzen insgesamt 37 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 20 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Von den zugewiesenen Plätzen kann der Kanton Basel-Stadt sechs, der Kanton Basel-	Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer <i>maximalen Auslastung</i> von 63 Plätzen insgesamt 42 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 21 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht.	Vereinfachung der Regelung und numerische Anpassungen (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3) als Folge der Einhaltung/Ausschöpfung der vom Budget gesetzten Beitragslimite unter gegebenen Ansätzen für die Zielgruppen 1 und 2. Vereinfachung der Regelung und entsprechend inhaltliche Anpassung.

Landschaft bis zu drei Plätzen abweichen. Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht. Die Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente erfolgt gemäss Punkt 3.1.	Die Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente erfolgt gemäss Punkt 3.1, <i>das heisst für Zielgruppe 1 maximal 23 Lernende mit Wohnsitz Basel-Stadt und maximal 13 Lernende mit Wohnsitz Basel-Landschaft.</i>	Präzisierung. Alle numerische Anpassungen (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3) als Folge der Einhaltung/Ausschöpfung der vom Budget gesetzten Beitragslimite unter gegebenen Ansätzen für die Zielgruppen 1 und 2.
3.4 VERHAELTNIS ZU DRITTEN	3.4 VERHAELTNIS ZU DRITTEN	
Grundsätzlich können andere Kantone freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht durch die Vertragskantone beansprucht werden.	Grundsätzlich können andere Kantone freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht durch die Vertragskantone beansprucht werden.	
3.5 SPEZIELLE LEISTUNGEN DER TRÄGERSCHAFT UND DER LBB	3.5 SPEZIELLE LEISTUNGEN DER TRÄGERSCHAFT UND DER LBB	
Die Kantone anerkennen die speziellen Leistungen der Trägerschaft und der LBB, wie • die ehrenamtliche Arbeit in der Trägerschaft der LBB • das zur Verfügungstellen der Gebäude und Liegenschaften durch die Trägerschaft • die Bereitschaft, mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken	Die Kantone anerkennen die speziellen Leistungen der <i>Stiftung</i> LBB, wie • die <i>Arbeit der Stiftungsräte</i> • das zur Verfügungstellen der Gebäude und Liegenschaften • die Bereitschaft, mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken	Die vier Stiftungsräte beziehen eine pauschale Entschädigung pro Jahr (Mitglieder CHF 5'000, Präsidium CHF 10'000). Gesamtentschädigung 2012 CHF 33'733 (Vorjahr CHF 31'266).
3.6 QUALITAETSENTWICKLUNG	3.6 QUALITAETSENTWICKLUNG	
Aufgrund des Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement an den Schulen des Kantons Basel-Stadt erarbeiten die LBB ein ihres Betriebs angepasstes QS-Management.	<i>Die Qualitätssicherung und –verbesserung erfolgt nach dem kantonalen Rahmenkonzept «Qualitätsmanagement an den Schulen Basel-Stadt».</i>	Die Institution richtet sich bei ihren Massnahmen nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts des ED für die Basler Schulen.

4. Berichtswesen/Controlling	4. Berichtswesen/Controlling	
4.1 BERICHTERSTATTUNG	4.1 BERICHTERSTATTUNG	
Die LBB berichten an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt/Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft/Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Die Berichterstattung umfasst: • Betriebsbudget • Jahresbericht • Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) • Revisionsbericht • Ausweis über die erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1 Die Rechenschaftsberichte werden innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eingereicht. Die LBB berichten unverzüglich dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten, abgewählt oder entlassen werden.	Die Stiftung LBB berichtet an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt, <i>Abteilung</i> Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung, und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, <i>Dienststelle</i> für Berufsbildung und Berufsberatung. Die Berichterstattung umfasst: • Betriebsbudget • Jahresbericht • Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) • Revisionsbericht • Ausweis über die erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1 <i>und</i> 4.2.2 • <i>Ausweis sämtlicher Bezüge der geschäftsführenden Mitarbeitenden / Geschäftsführung inklusive Nebenleistungen mit einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ bewilligt worden sind</i> Die Rechenschaftsberichte werden innert <i>vier</i> Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eingereicht. Die Stiftung LBB berichtet unverzüglich dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen	Auch über die Einhaltung der vereinbarten Leistungsziele wird Bericht erstattet. Standardregelung bei subventionierten Institutionen dieser Rechtsform. Verkürzung der Frist für die Einreichung der Rechenschaftsberichte.

	lassen. Es wird auch berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten, abgewählt oder entlassen werden.	
4.2 CONTROLLING	4.2 CONTROLLING	
<u>4.2.1 Informationszugriff</u> Die LBB stellen die nötigen Informationen zur Verfügung, die ein angemessenes Leistungscontrolling durch die Vertragspartner ermöglichen.	<u>4.2.1 Informationszugriff</u> Die <i>Stiftung</i> LBB stellt die nötigen Informationen zur Verfügung, die ein angemessenes Leistungscontrolling durch die Vertragspartner ermöglichen.	
<u>4.2.2 Ziele</u> <u>Ziel 1</u> • Indikator <u>Durchhaltequote</u>: Prozentsatz der Lernenden, welche die Ausbildung beenden. • Standard für Indikator: 85 % der Lernenden beenden die Grundbildung ordentlich. <u>Ziel 2</u> • Indikator <u>Erfolgsquote bei den QV</u>: Erfolgreiche Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten. • Standard für Indikator: 90 % der zur Prüfung antretenden Lernenden bestehen die Lehrabschlussprüfung. <u>Ziel 3</u> • Indikator <u>Ausbildungserfolg</u>: Vergleich der Lehrabschlussprüfungsnoten der Lernenden der LBB mit denjenigen aller Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den entsprechenden Berufen in	<u>4.2.2 Ziele</u> <u>Ziel 1</u> • Indikator <u>Durchhaltequote</u>: Prozentsatz der Lernenden, welche die Ausbildung beenden. • Standard für Indikator: 85 % der Lernenden beenden die Grundbildung ordentlich. <u>Ziel 2</u> • Indikator <u>Erfolgsquote bei den QV</u>: Erfolgreiche Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten. • Standard für Indikator: 90 % der zur Prüfung antretenden Lernenden bestehen die Lehrabschlussprüfung. <u>Ziel 3</u> • Indikator <u>Ausbildungserfolg</u>: Vergleich der Lehrabschlussprüfungsnoten der Lernenden der <i>Stiftung</i> LBB mit denjenigen aller Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den entsprechenden Berufen in	

Basel-Stadt. - Standard für Indikator: Die Lernenden der LBB erreichen den Notenschnitt aller im Kanton Basel-Stadt geprüften Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den entsprechenden Berufen. <u>Ziel 4</u> - Indikator <u>Zufriedenheit der Lernenden</u>: Zufriedenheit der aus den LBB austretenden Lernenden. - Standard für Indikator: 80 % äussern sich zufrieden zu ihrer Ausbildungszeit bei den LBB: <u>Ziel 5</u> - Indikator <u>Nachhaltigkeit</u>: Arbeitsstelle nach bzw. dank erfolgreich absolvierter Grundbildung. - Standard für Indikator: 65 % der erfolgreichen LBB-Lernenden der Zielgruppe 1 gehen ein Jahr nach Lehrabschluss einer geregelten Arbeit nach.	Basel-Stadt. - Standard für Indikator: Die Lernenden der Stiftung LBB erreichen den Notenschnitt aller im Kanton Basel-Stadt geprüften Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den entsprechenden Berufen. <u>Ziel 4</u> - Indikator <u>Zufriedenheit der Lernenden</u>: Zufriedenheit der aus <i>der Stiftung</i> LBB austretenden Lernenden. - Standard für Indikator: 80 % äussern sich zufrieden zu ihrer Ausbildungszeit bei <i>der Stiftung</i> LBB. <u>Ziel 5</u> - Indikator <u>Nachhaltigkeit</u>: Arbeitsstelle nach bzw. dank erfolgreich absolvierter Grundbildung. - Standard für Indikator: 75 % der erfolgreichen LBB-Lernenden der Zielgruppe 1 gehen ein Jahr nach Lehrabschluss einer geregelten Arbeit nach.	Standard erhöht.
5. Finanz- und Rechnungswesen	5. Finanz- und Rechnungswesen	
5.1 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	5.1 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	
Die LBB gelten als Vollzeit-Berufsfachschule (Lehrwerkstätte) gemäss BFSV. Betreffend Festlegung des zahlungspflichtigen Kantons und Definition des Wohnsitzkantons gelten die entsprechenden Bestimmungen der BFSV. Für Auszubildende der Zielgruppe 1 gilt be-	Die <i>Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel</i> gilt als Vollzeit-Berufsfachschule (Lehrwerkstätte) gemäss BFSV. Betreffend Festlegung des zahlungspflichtigen Kantons und Definition des Wohnsitzkantons gelten die entsprechenden Bestimmungen der BFSV. Für Auszubildende der Zielgruppe 1 gilt be-	Sprachliche Anpassung.

züglich der Übernahme des Sozialkostenanteils durch den Wohnsitzkanton jeweils der Ausbildungsbeginn gemäss Lehrvertrag. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, verpflichten sich die Kantone zur Übernahme des Sozialkostenanteils bis der Ausbildungsplatz wieder besetzt werden kann, längstens jedoch bis zum Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahrs. Die Kantonsbeiträge werden halbjährlich abgerechnet. Von den LBB können zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den einweisenden Kantonen Akonto-Zahlungen eingefordert werden.	züglich der Übernahme des Sozialkostenanteils durch den Wohnsitzkanton jeweils der Ausbildungsbeginn gemäss Lehrvertrag. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, verpflichten sich die Kantone zur Übernahme des Sozialkostenanteils bis der Ausbildungsplatz wieder besetzt werden kann, längstens jedoch bis zum Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahrs. Die Kantonsbeiträge werden <i>zweimal</i> jährlich abgerechnet (<i>für die Perioden Januar – Juli und August – Dezember</i>). Von <i>der</i> LBB kann zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den einweisenden Kantonen Akonto-Zahlungen eingefordert werden.	Präzisierung (üblicher Zahlungsmodus der Kantone bei subventionierten Bildungsinstitutionen).
5.2 RECHNUNGSFÜHRUNG	5.2 RECHNUNGSFÜHRUNG	
Die LBB verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.	Die <i>Stiftung</i> LBB verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung (<i>Bilanz- und Erfolgsrechnung</i>) zu führen. <i>Die verwendeten Konti orientieren sich am KMU-Kontenrahmen. Falls mehr als eine Leistung angeboten wird, muss eine Kostenrechnung (aufgeteilt nach den Leistungen) geführt werden. Die Dienstleistungs- und Betriebsbeiträge werden nach Herkunft differenziert ausgewiesen. Die Rückstellungen gehören dem Fremdkapital an und müssen gesondert ausgewiesen werden. Spenden und Legate sind grundsätzlich als Fonds in der Rechnung zu führen und im Anhang der Rechnung auszuweisen; sie bilden Teil des Eigenkapitals.</i>	Ausführungen als Folge der detaillierten Analyse der Bilanz und Erfolgsrechnung 2012 der Stiftung LBB im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen.

5.3 REVISION	5.3 REVISION	
Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer des Schweiz. Treuhänder-Verbands).	Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer des Schweizerischen Treuhänder-Verbands).	
5.4 AUSKUNFTSPFLICHT	5.4 AUSKUNFTSPFLICHT	
Die LBB erteilen dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und den kantonalen Finanzkontrollen vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrags, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gemäss Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG BS und § 3 Finanzkontrollgesetz BS).	Die LBB erteilen dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und den kantonalen Finanzkontrollen vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrags, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gemäss Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG BS und § 3 Finanzkontrollgesetz BS).	
5.5 VERBUCHUNG UND VERWENDUNG VON ERTRAGS- BZW. AUFWANDÜBERSCHÜSSEN	5.5 VERBUCHUNG UND VERWENDUNG VON ERTRAGS- BZW. AUFWANDÜBERSCHÜSSEN	
Allfällige Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen. Ertragsüberschüsse sowie bereits gebildete Rücklagen werden für die geplanten Investitionen gemäss Schreiben des Vereins Jugendfürsorge vom 6. April 2009 verwendet.	Allfällige Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen. <i>Die Höhe der Reserven (inklusive Rücklagen) darf ein Drittel des Betriebsaufwands der LBB nicht übersteigen. Wenn diese Schwelle überschritten wird, treffen die Vertragsparteien eine Abmachung betreffend eine Reduktion der Beitragszahlung oder eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder anderer</i>	Diese Regelung entspricht derjenigen gemäss Ratschlag betreffend Staatsbeitragsgesetz.

	<i>Massnahmen, die zur Einhaltung dieser Grenze führen.</i> <i>Ertragsüberschüsse sowie bereits gebildete Rücklagen werden für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte verwendet sowie für Investitionen in andere Immobilien, Maschinen, Mobilien, die Ausbildung der Lernenden und für die Bildung von Reserven. Über grössere Investitionen ab Fr. 300'000 ist der Subventionsgeber vorgängig der Realisierung zu orientieren.</i>	Festschreibung der Zweckbestimmung der aufgelaufenen Reserven. Informationspflicht bei grösseren Vorhaben.
6. Personal- und Versicherungskosten	6. Personal- und Versicherungskosten	
6.1 PERSONALRECHT / ANSTELLUNGS-BEDINGUNGEN	6.1 PERSONALRECHT / ANSTELLUNGS-BEDINGUNGEN	
Die LBB sind nicht an das Lohngesetz der Kantone gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeit in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt (§ 7.2 SubvG BS).	Die LBB sind nicht an das Lohngesetz der Kantone gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeit in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt (§ 7.2 SubvG BS).	
7. Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung	7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung	Ergänzung (Abteilung Recht ED)
7.1 GELTUNGSDAUER	7.1 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER	
Die Subvention wird für die Zeit vom 1.1.2010 bis 31.12.2013 gewährt. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung gültig und steht seitens der Kantone unter dem Vorbehalt der Zustim-	<i>Der Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden seitens der Kantone mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in</i>	Ergänzung und neue Formulierung (Abteilung Recht ED).

mung der zuständigen Behörde.	<i>Kraft. Der Vertrag gilt für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017.</i>	
7.2 KÜNDIGUNGSFRIST	7.2 KÜNDIGUNGSFRIST UND VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER	Ergänzung (Abteilung Recht ED)
Jede Vertragspartei kann den Vertrag innerhalb der Geltungsdauer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Beendigung der abgeschlossenen Lehrverhältnisse.	Jede Vertragspartei kann den Vertrag innerhalb der Geltungsdauer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen. <i>Für Ausbildungen (EFZ, EBA, Vorlehren), die zum Zeitpunkt der Kündigung nicht abgeschlossen sind, gelten die Verpflichtungen dieses Vertrags bis zum ordnungsgemässen Abschluss der betreffenden Ausbildungen weiter.</i>	Neue Formulierung (Abteilung Recht ED).
7.3 ERNEUERUNG DER VEREINBARUNG	7.3 ERNEUERUNG DES VERTRAGS	
Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer stellen die LBB den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieser Vereinbarung. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein Fünfjahres-Rückblick namentlich zu den Finanzen und Leistungen erstellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.	Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer <i>stellt</i> die <i>Stiftung</i> LBB den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieser Vereinbarung. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein <i>Rückblick und ein Ausblick</i> zu den Finanzen und Leistungen erstellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.	Neue flexiblere Formulierung.
7.4 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER VEREINBARUNG	7.4 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES VERTRAGS	
Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.	<i>Gesetzesänderungen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags wirksam werden, gehen diesem Vertrag vor.</i>	Neue Formulierung (Abteilung Recht ED).

Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Die Parteien verpflichten sich, die Vertragskonditionen anzupassen, wenn sich Möglichkeiten ergeben, die subventionierten Leistungen effizienter zu erbringen. Denkbar sind namentlich Änderungen, die zu besserer Effizienz und höherer Wirksamkeit der eingesetzten Staatsgelder führen können.	Die Parteien können <i>den Vertrag</i> im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest. Die Parteien verpflichten sich, die Vertragskonditionen anzupassen, wenn sich Möglichkeiten ergeben, die subventionierten Leistungen effizienter zu erbringen. Denkbar sind namentlich Änderungen, die zu besserer Effizienz und höherer Wirksamkeit der eingesetzten Staatsgelder führen können.	
7.5 BUDGETVORBEHALT	7.5 BUDGETVORBEHALT	
Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.	Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.	
7.6 AUFLÖSUNG DES BETRIEBS	7.6 AUFLÖSUNG DES BETRIEBS	
Bei einer Auflösung der LBB sind noch vorhandene Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf die LBB nach Massgabe der eingebrachten und durch Eigenleistungen erwirtschafteten Mittel (Subventionsbeiträge bzw. Eigenmittel wie Spenden, Eigenleistungen) proportional aufzuteilen.	Bei einer Auflösung der <i>Stiftung</i> LBB sind noch vorhandene Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf die <i>Stiftung</i> LBB nach Massgabe der eingebrachten und durch Eigenleistungen erwirtschafteten Mittel (Subventionsbeiträge bzw. Eigenmittel wie Spenden, Eigenleistungen) proportional aufzuteilen.	
7.7. NICHTERFÜLLUNG	7.7. NICHTERFÜLLUNG	
Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die	Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die	

Mittel der Kantone zweckentfremdet verwendet, bestimmen die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung (§ 9 SubvG BS).	Mittel der Kantone zweckentfremdet verwendet, bestimmen die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung (§ 9 SubvG BS).	
8. Weitere Bestimmungen	8. Weitere Bestimmungen	
8.1 KONTAKTPARTNER UND ZUSTELL-ADRESSEN	8.1 KONTAKTPARTNER UND ZUSTELL-ADRESSEN	
Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Erziehungsdepartement Basel-Stadt die Dienststelle Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Basel-Landschaft als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.	Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, werden für das Erziehungsdepartement Basel-Stadt die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft die <i>Dienststelle</i> für Berufsbildung und Berufsberatung als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.	Neue offizielle Bezeichnung der Berufsbildungsbehörde Basel-Landschaft.
8.2 VERHALTEN IM KONFLIKTFALL	8.2 VERHALTEN IM KONFLIKTFALL	
Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.	Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.	
8.3 GERICHTSSTAND	8.3 GERICHTSSTAND	
Der Gerichtsstand ist Basel.	Der Gerichtsstand ist Basel.	
8.4 AUFNAHMEKOMMISSION	8.4 AUFNAHMEKOMMISSION	
Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der LBB ausschliesslich eine je aus drei Vertreterinnen und	Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der <i>Stiftung</i> LBB ausschliesslich eine je aus drei	

Vertretern der beiden Vertragskantone sowie dem Leiter der LBB zusammengesetzte Aufnahmekommission. Die Einsitznehmenden der Kantone in die Aufnahmekommission der LBB werden durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft ernannt.	Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone sowie dem <i>Geschäftsführer</i> der <i>Stiftung</i> LBB zusammengesetzte Aufnahmekommission. Die Einsitznehmenden der Kantone in die Aufnahmekommission der <i>Stiftung</i> LBB werden durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft ernannt.	
9. ANHANG	9. ANHANG	
Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung. Er umfasst folgenden Inhalt: 1 Statuten des Vereins «Verein Jugendfürsorge» vom 19. Juni 2002 Bt/gmr. 2 Ausbildungs- und Betriebskonzept der LBB vom August 2008. 3 Schreiben des Vereins Jugendfürsorge vom 6. April 2009 betreffend LBB Lehrbetriebe Basel – Vertragserneuerung für die Jahre 2010 bis 2013.	Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung. Er umfasst folgenden Inhalt: 1 <i>Stiftungsstatut der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel vom 18. Dezember 2009</i> 2 <i>Ausbildungskonzept der LBB vom 30. Mai 2012.</i>	Zwei neue Dokumente. Das Schreiben des Vereins Jugendfürsorge vom 6. April 2009 ist nicht mehr Teil des Vertrags (vgl. Ziffer 5.5).



Kanton Basel-Stadt | Erziehungsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Vertrag

betreffend

Beiträge an die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel für die Jahre 2014 bis 2017

**Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement,
Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung**

und der

**Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und
Sportdirektion, Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung**

sowie die

Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

1. Gegenstand des Vertrags

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und die zu erbringenden Leistungen der Stiftung LBB.

2. Grundlagen

Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtliche Grundlagen:

2.1 Rechtsgrundlagen des Bundes

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

Bei erstmaligen beruflichen Ausbildungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung veranlasst die Stiftung LBB die Geltendmachung der entsprechenden Beiträge der Invalidenversicherung. Beiträge der Invalidenversicherung werden von den gemäss Punkt 3.2 vereinbarten Ausbildungskosten abgezogen.

2.2 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt

- Subventionsgesetz
- Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz
- Kantonales Gesetz über die Berufsbildung

2.3 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Landschaft

- Kantonales Bildungsgesetz
- Kantonale Verordnung über die Berufsbildung

2.4 Interkantonale Rechtsgrundlage

- Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)

2.5 Grundlagen der Institution

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen folgender Grundlagen der Institution:

- Stiftungsstatut der Stiftung LBB vom 18.12.2009
- Ausbildungskonzept der LBB vom 30.05.2012

Die Institution informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Erziehungsdepartements Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft.

3. Leistungen

3.1 Leistungen der Stiftung LBB

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel erbringt folgende Leistungen:

- Schnupperlehren und Berufsabklärungen
- Vorlehren
- Berufliche Grundbildungen mit Abschluss EFZ und EBA gemäss BBG Art. 17 in den Berufen
 - Polymechaniker/in EFZ
 - Schreiner/in (Möbel und Innenausbau)
 - Gärtner/in EFZ Fachrichtung Zierpflanzen
 - Gärtner/in EBA Fachrichtung Pflanzenproduktion

für die folgenden Zielgruppen

- Zielgruppe 1: Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden

Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren.

- Zielgruppe 2: Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten.
- Sie bieten maximal 63 Ausbildungsplätze an:
 - Für die Zielgruppe 1 stehen 57 % der Plätze zur Verfügung (36 Plätze)
 - Für die Zielgruppe 2 stehen 43 % der Plätze zur Verfügung (27 Plätze)

Als Grundlage dieser Vereinbarung wird immer von der maximalen Auslastung ausgegangen.

3.2 Leistungen der Kantone

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erbringen folgende Leistungen:

- Pro Jahr vergüten die Kantone einen Beitrag pro Auszubildenden von CHF 13'200 gemäss Berufsfachschulvereinbarung (BFSV-Tarif Schuljahr 2014/15) der EDK unbesehen der Zielgruppe.
- Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 43'722 vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 1: CHF 56'922).

Bei allfälligen Änderungen des BFSV-Tarifs während der Laufzeit dieses Vertrags ist dieser Zusatzbeitrag in der Weise anzupassen, dass sich die der Stiftung LBB zu vergütende Gesamtsumme durch die Anpassung des BFSV-Tarifs nicht verändert.

Die Leistungen sind nicht indexiert, sofern die Jahresteuierung kleiner als 3 % ist (Basis 1.1.2014). Übersteigt die Teuerung 3 % (Basis 1.1.2014), nehmen die Kantone mit der LBB Neuverhandlungen auf.

Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands der LBB durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.

3.3 Platzkontingente der Kantone

Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer maximalen Auslastung von 63 Plätzen insgesamt 42 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 21 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht.

Die Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente erfolgt gemäss Punkt 3.1., das heisst für Zielgruppe 1 maximal 23 Lernende mit Wohnsitz Basel-Stadt und maximal 13 Lernende mit Wohnsitz Basel-Landschaft.

3.4 Verhältnis zu Dritten

Grundsätzlich können andere Kantone freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht durch die Vertragskantone beansprucht werden.

3.5 Spezielle Leistungen der Trägerschaft und der LBB

Die Kantone anerkennen die speziellen Leistungen der Stiftung LBB und der Betriebe, wie

- die Arbeit der Stiftungsräte
- das zur Verfügung stellen der Gebäude und Liegenschaften
- die Bereitschaft, mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands aus der Herstellung und dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu decken

3.6 Qualitätsentwicklung

Die Qualitätssicherung und –verbesserung erfolgt nach dem kantonalen Rahmenkonzept «Qualitätsmanagement an den Schulen Basel-Stadt».

4. Berichtswesen/Controlling

4.1 Berichterstattung

Die Stiftung LBB berichtet an das Erziehungsdepartement Basel-Stadt/Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft/Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung. Die Berichterstattung umfasst:

- Betriebsbudget
- Jahresbericht
- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)
- Revisionsbericht
- Ausweis über die erbrachten Leistungen gemäss Ziffer 3.1 und 4.2.2
- Ausweis sämtlicher Bezüge der geschäftsführenden Mitarbeitenden / Geschäftsführung inklusive Nebenleistungen mit einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ bewilligt worden sind

Die Rechenschaftsberichte werden innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs eingereicht.

Die LBB berichten unverzüglich dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder der Geschäftsleitung zurücktreten, abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling

4.2.1 Informationszugriff

Die Stiftung LBB stellt die nötigen Informationen zur Verfügung, die ein angemessenes Leistungscontrolling durch die Vertragspartner ermöglichen.

4.2.2 Ziele

Ziel 1

Indikator für Ziel 1
Standard für Indikator

Durchhaltequote

Prozentsatz der Lernenden, welche die Ausbildung beenden.
85 % der Lernenden beenden die Grundbildung ordentlich.

Ziel 2 Indikator für Ziel 2 Standard für Indikator	Erfolgsquote bei den QV Erfolgreiche Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. 90 % der zur Prüfung antretenden Lernenden bestehen die Lehrabschlussprüfung.
Ziel 3 Indikator für Ziel 3 Standard für Indikator	Ausbildungserfolg Vergleich der Lehrabschlussprüfungsnoten der Lernenden der Stiftung LBB mit denjenigen aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den entsprechenden Berufen in Basel-Stadt. Die Lernenden der Stiftung LBB erreichen den Notenschnitt aller im Kanton Basel-Stadt geprüften Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in den entsprechenden Berufen.
Ziel 4 Indikator für Ziel 4 Standard für Indikator	Zufriedenheit der Lernenden Zufriedenheit der aus der Stiftung LBB austretenden Lernenden. 80 % äussern sich zufrieden zu ihrer Ausbildungszeit bei der Stiftung LBB.
Ziel 5 Indikator für Ziel 5 Standard für Indikator	Nachhaltigkeit Arbeitsstelle nach bzw. dank erfolgreich absolvierter Grundbildung. 75 % der erfolgreichen Lernenden der Zielgruppe 1 finden nach Abschluss der Ausbildung eine Arbeitsstelle.

5. Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Zahlungsbedingungen

Die Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel gilt als Vollzeit-Berufsfachschule (Lehrwerkstätte) gemäss BFSV. Betreffend Festlegung des zahlungspflichtigen Kantons und Definition des Wohnsitzkantons gelten die entsprechenden Bestimmungen der BFSV.

Für Auszubildende der Zielgruppe 1 gilt bezüglich der Übernahme des Sozialkostenanteils durch den Wohnsitzkanton jeweils der Ausbildungsbeginn gemäss Lehrvertrag. Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen, verpflichten sich die Kantone zur Übernahme des Sozialkostenanteils bis der Ausbildungsplatz wieder besetzt werden kann, längstens jedoch bis zum Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahrs.

Die Kantonsbeiträge werden halbjährlich abgerechnet (Rechnungsperioden August bis Dezember und Januar bis Juli). Von der Stiftung LBB können zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei den einweisenden Kantonen Akonto-Zahlungen eingefordert werden.

5.2 Rechnungsführung

Die Stiftung LBB verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die

verwendeten Konti orientieren sich am KMU-Kontenrahmen. Falls mehr als eine Leistung angeboten wird, muss eine Kostenrechnung (aufgeteilt nach den Leistungen) geführt werden. Die Dienstleistungs- und Betriebsbeiträge werden nach Herkunft differenziert ausgewiesen. Die Rückstellungen gehören dem Fremdkapital an und müssen gesondert ausgewiesen werden. Spenden und Legate sind grundsätzlich als Fonds in der Rechnung zu führen und im Anhang der Rechnung auszuweisen; sie bilden Teil des Eigenkapitals.

5.3 Revision

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer des Schweizerischen Treuhänder-Verbands).

5.4 Auskunftspflicht

Die Stiftung LBB erteilt dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und den kantonalen Finanzkontrollen vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrags, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewähren Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gem. Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG BS und § 3 Finanzkontrollgesetz BS).

5.5 Verbuchung und Verwendung von Ertrags- bzw. Aufwandüberschüssen

Allfällige Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden durch den Subventionsnehmer getragen.

Die Höhe der Reserven (inklusive Rücklagen) darf ein Drittel des Betriebsaufwands der Stiftung LBB nicht übersteigen. Wenn diese Schwelle überschritten wird, treffen die Vertragsparteien eine Abmachung betreffend einer Reduktion der Beitragszahlung oder einer Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder anderer Massnahmen, die zur Einhaltung dieser Grenze führen.

Ertragsüberschüsse sowie bereits gebildete Rücklagen werden für die Erneuerung der mechanischen Werkstätte verwendet sowie für Investitionen in andere Immobilien, Maschinen, Mobilien, die Ausbildung der Lernenden und für die Bildung von Reserven. Über grössere Investitionen ab CHF 300'000 ist der Subventionsgeber vorgängig der Realisierung zu orientieren.

6. Personal- und Versicherungskosten

6.1 Personalrecht / Anstellungsbedingungen

Die Stiftung LBB ist nicht an das Lohngesetz der Kantone gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen gesamthaft besser als diejenigen für vergleichbare Tätigkeit in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zugrunde gelegt (§ 7.2 SubvG BS).

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

7.1 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden seitens der Kantone mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag gilt für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017.

7.2 Kündigungsfrist und Verlängerung der Geltungsdauer bei nicht abgeschlossenen Ausbildungen

Jede Vertragspartei kann den Vertrag innerhalb der Geltungsdauer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

Für Ausbildungen (EFZ, EBA, Vorlehren), die zum Zeitpunkt der Kündigung nicht abgeschlossen sind, gelten die Verpflichtungen dieses Vertrags bis zum ordnungsgemässen Abschluss der betreffenden Ausbildungen weiter.

7.3 Erneuerung des Vertrags

Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer stellt die Stiftung LBB den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieser Vereinbarung. Als Basis für die Vertragserneuerung werden ein Rückblick und ein Ausblick zu den Finanzen und Leistungen erstellt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

7.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Gesetzesänderungen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags wirksam werden, gehen diesem Vertrag vor. Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Die Parteien verpflichten sich, die Vertragskonditionen anzupassen, wenn sich Möglichkeiten ergeben, die subventionierten Leistungen effizienter zu erbringen. Denkbar sind namentlich Änderungen, die zu besserer Effizienz und höherer Wirksamkeit der eingesetzten Staatsgelder führen können.

7.5 Budgetvorbehalt

Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

7.6 Auflösung des Betriebs

Bei einer Auflösung der Stiftung LBB sind noch vorhandene Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf die Stiftung LBB nach Massgabe der eingebrachten und durch Eigenleistungen erwirtschafteten Mittel (Subventionsbeiträge bzw. Eigenmittel wie Spenden, Eigenleistungen) proportional aufzuteilen.

7.7 Nichterfüllung

Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Mittel der Kantone zweckentfremdet verwendet, bestimmen die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Kontaktpartner und Zustelladressen

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, werden für das Erziehungsdepartement Basel-Stadt die Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung sowie für die Bildungs, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft die Dienststelle für Berufsbildung und Berufsberatung als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.

8.2 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

8.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

8.4 Aufnahmekommission

Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der Stiftung LBB ausschliesslich eine je aus drei Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone sowie dem Geschäftsführer der Stiftung LBB zusammengesetzte Aufnahmekommission. Die Einsitznehmenden der Kantone in die Aufnahmekommission der Stiftung LBB werden durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft ernannt.

9. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung. Er umfasst folgenden Inhalt:

1. Stiftungsstatut der Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel vom 18.12.2009
2. Ausbildungskonzept der LBB vom 30.05.2012.

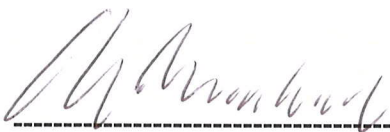
Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausführung unterzeichnet (1 Ex. Stiftung LBB, 1 Ex. Erziehungsdepartement Basel-Stadt, 1 Ex. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft, 1 Ex. Staatsarchiv Basel-Stadt).

**Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt**



Dr. Christoph Eymann
Departementsvorsteher

Basel, den 6/8/2013



Christoph Marbach
Leiter Abteilung Berufsberatung,
Berufs- und Erwachsenenbildung

**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft**



Urs Wüthrich-Pelloli
Direktionsvorsteher

Liestal, den 22-Aug-2013



Hanspeter Hauenstein
Leiter Dienststelle für Berufsbildung
und Berufsberatung

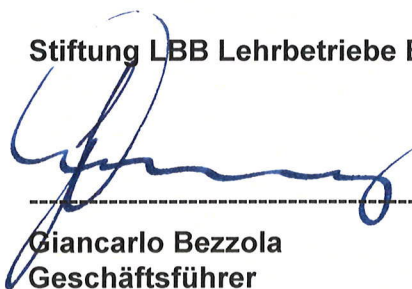
Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel



Ursula Sarasin-Wechsler
Präsidentin Stiftungsrat

Basel, den 27. 8. 2013

Stiftung LBB Lehrbetriebe Basel



Giancarlo Bezzola
Geschäftsführer

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am